



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

20. Jahrgang	Halle (Saale), 15. März 2023	3
--------------	------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Burgenlandkreis

46

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Burgenlandkreis

46

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Landkreis Harz

46

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk der Stadt Dessau-Roßlau

47

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach den §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen mit einer Lagerkapazität von 19.150 m³ in **06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis**

47

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach den §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der PURALUBE GmbH in 06729 Elsteraue auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Gewinnung von Grundölen mit einer Produktionskapazität von 266.010 t/a in **06729 Elsteraue, Landkreis Burgenlandkreis**

48

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung § 7 UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma SYNTHON Chemicals GmbH & Co. KG in **06766 Wolfen** auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Spezial- und Feinchemikalien mit einer Kapazität von 3 t/a

49

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Uniper Hydrogen GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Elektrolyseanlage in **06179 Teutschenthal, Landkreis Saalekreis**

50

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Cronimet Envirotec GmbH in 06749 Bitterfeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Rückgewinnungsanlage für metallische Abfälle in **06749 Bitterfeld, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

50

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach den §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Cronimet Envirotec GmbH in 06749 Bitterfeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Rückgewinnungsanlage für metallische Abfälle in **06749 Bitterfeld, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach den §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der PURALUBE GmbH in 06729 Elsteraue auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Gewinnung von Grundölen mit einer Produktionskapazität von 266.010 t/a in **06729 Elsteraue, Landkreis Burgenlandkreis**

Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der MDSU Mitteldeutsche Schlacken Union GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Schlacke- und Metallaufbereitungsanlage am Standort Reesen in **39288 Burg, Landkreis Jerichower Land**

51

4. Verwaltungsvorschriften
5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- Öffentliche Bekanntmachung der **Allgemeinverfügung** der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau des Landes Sachsen-Anhalt zur Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten vom **08. Februar 2023** **52**
- Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den Beschlüssen II/05-2022, II/06-2022 und II/08-2022 der Regionalversammlung vom 01.12.2022 **55**

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Burgenlandkreis

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Juni 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Burgenlandkreis Nr. 12

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. März 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 17. April 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Burgenlandkreis

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Juni 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

46

Burgenlandkreis Nr. 17

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. März 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 17. April 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Landkreis Harz

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Juni 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Harzkreis Nr. 26

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. März 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 17. April 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk
der Stadt Dessau-Roßlau**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Juni 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Dessau-Roßlau Nr. 06

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. März 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lwwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 17. April 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach den §§ 7 und 9 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau auf
Ertelung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Lagerung, Be- und
Entladen von Stoffen und Gemischen mit einer
Lagerkapazität von 19.150 m³ in 06258 Schkopau,
Landkreis Saalekreis**

Die Dow Olefinverbund GmbH im Werk Schkopau, Straße B 13 in 06258 Schkopau beantragte mit Schreiben vom 16.11.2021 (Posteingang 30.11.2021) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen
und Gemischen mit einer Lagerkapazität von
19.150 m³;**

**hier: Umwidmung zweier Tanks und Erhöhung der
Lagerkapazität von Vinylacetat auf insgesamt
730 t**

auf dem Grundstück in **06258 Schkopau**,

Gemarkung: **Korbetha**,
Flur: **1**,
Flurstück: **209**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach den §§ 7 und 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch das Vorhaben finden keine baulichen Veränderungen der Anlage statt. Da die zur Lagerung von Vinylacetat genutzten Behältern (Tanks) bereits Bestandteil der Anlage sind, sind mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Versiegelungen von Boden und Eingriffe in den Naturraum verbunden.
- Die Anlage ist Bestandteil eines Betriebsbereiches gemäß § 1 Abs. 1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und bildet auf Grund der im Tanklager vorhandenen Stoffmenge einen Betriebsbereich der oberen Klasse (erweiterte Pflichten) gemäß § 2 Satz Ziffer 2 der 12. BImSchV. Die Anlagenbetreiberin hat entsprechend einen Sicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV erstellt, der entsprechend fortgeschrieben wird. Mit der Erhöhung der Lagerkapazität an Vinylacetat ergeben sich keine Änderungen an den im Sicherheitsbericht enthaltenen Störfallszenarien.
- Beim Betrieb der Anlage entsteht kein Abwasser. Die abflusslosen Gleis- und Pumpentassen sowie Gruben dienen zum Sammeln von Leckagen und Niederschlagswasser. Das dort gesammelte Wasser wird beprobt und abhängig von dem Resultat der Beprobung entweder in das Kanalnetz des Chemieparkes abgegeben oder in Tankwagen gepumpt und entsprechend entsorgt. Es werden keine neuen Auffangtassen durch das Vorhaben errichtet. Die bestehende Pumpentasse, auf der die beiden neuen Exportpumpen entstehen, wird einer Sanierung entsprechend den wasserrechtlichen Anforderungen unterzogen.
- Die beiden erdgedeckten Tanks bestehen aus korrosionsbeständigem Stahl und sind doppelwandig ausgeführt, sodass Undichtheiten des Behälters rechtzeitig erkannt und geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.
- Im bestimmungsgemäßen Betrieb besitzt die Anlage keine Emissionsquellen von Luftschadstoffen. Mit der Tankdruckregelung der bereits bestehenden Tanks werden Druckunterschiede wie z. B. Tag/Nacht-Temperaturschwankungen ausgeglichen und zur Thermischen Abgasreinigung (TAR Mitte) abgeleitet. Die Entladung von Vinylacetat erfolgt im Gaspendelverfahren. Das durch die Befüllung der Tanks verdrängte Gasvolumen wird in den Kesselwagen zurückgeführt. Damit entstehen keine Abgasemissionen und zusätzliche Emissionen durch die Erhöhung der Entladungsraten sind ausgeschlossen. Auch die Nutzung der beiden Tanks wird keine zusätzlichen Abgasemissionen verursachen, da diese ebenfalls an das Gaspendelsystem angeschlossen sind.
- Durch die geplanten Änderungen in der Anlage werden zwei neue Pumpen installiert. Die modernen, emissionsfreien Pumpen werden keinen relevanten Anstieg des flächenbezogenen immissionswirksamen Schallleistungspegels hervorrufen. Erheblich nachteilige

Auswirkungen hervorgerufen durch Lärm im Bereich der nächsten Wohnbebauung sind somit nicht zu erwarten.

- Mit der geplanten Änderung der Anlage findet auch eine Erhöhung der Umschlagskapazität durch Erhöhung der Anzahl der zu entladenden Kesselwagen (KWG) statt. Bereits in den vorliegenden Lärmgutachten aus den Jahren 1996 und 1998 war die Entladung von 4 Kesselwagen pro Tag für die Anlage betrachtet worden. Mit der Auswertung dieser Lärmgutachten wurde bereits geschlussfolgert, dass durch die Anlage erheblich nachteilige Auswirkungen durch Lärm im Bereich der nächsten Wohnbebauung auszuschließen sind. Derzeit erfolgt an der Anlage die Entladung von ca. 460 Kesselwagen pro Jahr, was nur etwa 1,3 Kesselwagen pro Tag entspricht. Selbst bei einer Zunahme der Entladung auf 2,2 Kesselwagen pro Tag, was der antragsgemäßen Erhöhung der Umschlagskapazität entspricht, werden die in den Lärmgutachten angesetzten Entladefrequenzen von 4 Kesselwagen pro Tag nicht erreicht.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da der Betrieb des Tanklagers keine relevanten Emissionen verursacht.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach den §§ 7 und 9 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der PURALUBE GmbH in 06729 Elsteraue auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Gewinnung von Grund-
ölen mit einer Produktionskapazität von 266.010 t/a in
06729 Elsteraue, Landkreis Burgenlandkreis**

Die PURALUBE GmbH im Industriepark Zeitz, Hauptstr. 30 in 06729 Elsteraue OT Altröglitz beantragte mit Schreiben vom 29.10.2021 (Posteingang 29.10.2021) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur Gewinnung von Grundölen mit einer Produktionskapazität von 266.010 t/a;

- hier: Anpassung der Abwasserströme der Gesamtanlage an den Betrieb mit 3 Prozesslinien und anlagentechnische Änderung der Prozesslinie 3 (HyLube 3) durch**
- geringe örtliche Verschiebung einzelner Teile der Prozesslinie sowie die technische Anpassung an den HyLube 2- Prozess,
 - Errichtung eines größeren Verdichtergebäudes mit einem zusätzlichen Verdichter,
 - Errichtung eines größeren Gebäudes für die Schaltanlage/ E-MSR,

- **Änderung der Verladung zu einer kombinierten TKW- /Bahn-Verladung,**
- **Errichtung einer größeren Trafo- Station mit höherer Leistung,**
- **Ergänzung einer zusätzlichen Notstromversorgung sowie**
- **Errichtung des neuen Teils „Herstellung von Grundölen der Gruppe III“ in der Prozesslinie**

auf dem Grundstück in **06729 Elsteraue OT Altröglitz,**

Gemarkung:	Tröglitz,	
Flur: 1,	Flurstück:	209,
Flur: 2,	Flurstücke:	54, 140, 144.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach den §§ 7 und 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Da der Betrieb der Prozesslinie 3 keine Emissionen an umweltschädlichen Stoffen (insbesondere Ammoniak) verursachen wird, werden auch von der Gesamtanlage (Prozessanlage 1 – 3) keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 BImSchG (u.a. Pflanzen, Tiere und der Mensch selbst) hervorgerufen.
- Die Anlage verursacht keine Geruchsemissionen.
- Errichtung und Betrieb der neuen Prozesslinie 3 haben keinen Einfluss auf die bestehenden und genehmigten Emissionsquellen (zwei ausreichend dimensionierte Rauchgaskamine, durch die das Abgas TA Luftgerecht abgeleitet wird) und die damit verbundenen Emissionen. Die Prozesslinie wird so betrieben, dass an beiden Quellen die Emissionsgrenzwerte der TA Luft zuverlässig eingehalten werden. Weiterhin sind wiederkehrende Emissionsmessungen an diesen Quellen im Rahmen der Anlagenüberwachung vorgesehen.
- Im An- und Abfahrbetrieb der Prozesslinie 3 treten grundsätzlich keine anderen oder höheren Emissionen als im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage auf. Beim Abfahren der Prozessanlage wird überschüssiges Kreislaufgas zur bestehenden Fackelanlage abgeleitet und dort schadlos verbrannt. Im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb werden anfallende Entspannungsgase aus Sicherheitsventilen ebenfalls der Fackelanlage zugeleitet und dort schadlos verbrannt. Die Entspannungsgase bestehen vorwiegend aus Wasserstoff und mitgeführten Kohlenwasserstoffen.
- An allen betrachteten und maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld der Anlage kann bei bestimmungsgemäßen Betrieb aller immissionsrelevanten Lärmquellen der anteilige Immissionsrichtwert sowohl am Tage als auch in der Nacht nach Erweiterung der Anlagen eingehalten werden.
- Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf den Naturschutz wurden bereits im Rahmen der Bauleitplanung bewertet. Die zusätzlichen Flächenversiegelungen werden durch die im Bebauungsplan festgesetzten Ersatzmaßnahmen kompensiert. Unter Bezug auf die Angaben des Vorhabensträgers ist mit dem Vorhandensein von geschützten Tierarten im Baubereich

der neuen Prozesslinie nicht zu rechnen. Diese Angaben konnten unter Bezug auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt bestätigt werden.

- Unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation (Flächenversiegelungen durch vorhandene Anlagenausrüstungen) am Anlagenstandort und aufgrund der geplanten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche nicht zu erwarten.
- Die geplante Prozesslinie 3 fügt sich in das durch die beiden bestehenden Prozesslinien des Vorhabenträgers und weitere am Standort befindlicher Chemieanlagen vorbelastete Landschaftsbild ein, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten sind.
- Die neuen Anlagenteile werden, wie die vorhandenen Anlagenteile, nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) so ausgelegt und gebaut, dass eine unkontrollierte Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen in den Boden, die Gewässer und das Grundwasser sicher verhindert wird. Behälter und Rohrleitungen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, unterliegen einer wiederkehrenden Prüfpflicht durch zugelassene Sachverständige.
- Aufgrund des relativ großen Abstandes (ca. 5.000 m) der Anlage zum nächsten Überschwemmungsgebiet „Saale-Unstrut-Triasland“ sind nachteilige Auswirkungen durch Überschwemmungen der Saale und Unstrut und damit möglicherweise verbundene Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da sich die Emissionen der Anlage nicht verändern und zusätzliche Flächenversiegelungen im Rahmen der Festlegungen des Bebauungsplanes kompensiert werden.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung § 7 UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
SYNTHON Chemicals GmbH & Co. KG in 06766
Wolfen auf die Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung
von Spezial- und Feinchemikalien mit einer Kapazität
von 3 t/a**

Die SYNTHON Chemicals GmbH & Co. KG in 06766 Wolfen beantragte mit Schreiben vom 28.07.2022 (Posteingang 29.07.2022) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur

Herstellung von Spezial- und Feinchemikalien

mit einer Kapazität von 3 t/a

auf dem Grundstück in **06766 Wolfen**,

Gemarkung: **Wolfen**,
Flur: **22**,
Flurstücke: **1/21, 174**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Aufgrund der hohen anthropogenen Vorbelastungen der Fläche im Chemiepark und der teils irreversiblen Verunreinigung des Bodens werden durch das Vorhaben keine naturschutzfachlich hochwertigen Flächen neu versiegelt. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind als nicht erheblich nachteilig einzustufen.
- Eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Landschaftsbild ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da die bauliche Anlage bereits im Bestand des Landschaftsbildes des Gewerbegebietes ist.
- Durch das Vorhaben ist mit keinen Schadstoffemissionen zu rechnen, die in ihrem Ausmaß geeignet sind, um eine erhebliche Beeinträchtigung von Klima und Luft herbeizuführen.
- Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen, entsprechende Schutzgebiete oder Wasserschutzgebiete sind in näherer Umgebung nicht existent. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind deshalb als nicht erheblich einzustufen.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als nicht erheblich einzustufen. Alle in der Produktion anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abwässer werden gesammelt und als Abfälle entsorgt. Der Umgang mit gelagerten und gehandelten wassergefährdenden Stoffen/ Stoffgemischen erfolgt entsprechend der Umsetzung nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- Durch die industrielle Vorgeschichte des Standortes ist nicht zu erwarten, dass sich am Anlagenstandort bedeutende Fundorte archäologischer Bodendenkmale befinden. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme oder durch den Anlagenbetrieb im Rahmen des Vorhabens auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Uniper Hydrogen
GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
Betrieb einer Elektrolyseanlage in
06179 Teutschenthal, Landkreis Saalekreis**

Auf Antrag der Uniper Hydrogen GmbH, 40221 Düsseldorf wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Errichtung und Betrieb einer Elektrolyseanlage

als verfahrenstechnische Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff mittels elektrischer Energie für das Gesamtprojekt Energiepark Bad Lauchstädt

**mit einer Gesamtleistung von maximal 30 MW
für die Herstellung von ca. 6.000 Nm³/h Wasserstoff**

(Anlage nach Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **06179 Teutschenthal**,

Gemarkung: **Teutschenthal**,
Flur: **12**,
Flurstück: **89**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.03.2023 bis einschließlich 29.03.2023

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeindeverwaltung Teutschenthal
Amt für Bau und Ordnung
Am Busch 19
Zimmer 102
06179 Teutschenthal

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass die Gemeinde Teutschenthal zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer: 034601 36619 oder E-Mail: michael.gerdes@gemeinde-teutschenthal.de

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258).

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum
Antrag der Cronimet Envirotec GmbH in 06749 Bitter-
feld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Rückgewinnungsanlage für
metallische Abfälle in 06749 Bitterfeld,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Cronimet Envirotec GmbH in 06749 Bitterfeld beantragt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Behandlung von mit organischen
Verbindungen verunreinigten Metallen, Metallspänen
oder Walzzunder zum Zweck der Rückgewinnung
von Metallen oder Metallverbindungen durch
thermische Verfahren für gefährliche und nicht
gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von 25.000 t
pro Jahr einschließlich der Lagerung von 2.182 t**

**gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
(Rückgewinnungsanlage für metallische Abfälle)**

hier: Zusätzliche Inputstoffe für die Brikettieranlage, Lagerung von Nickeloxidstäuben mit maximal 150 t, weitere Abfallarten zur zeitweiligen Lagerung (auch ohne Behandlung)

(Anlage nach Nr. 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.2.1, 8.12.1.1, 8.3.2.2, 8.11.2.4, 8.12.2 und 9.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: **Bitterfeld**,
Flur: **47**,
Flurstück: **225, 227**.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juni 2023 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.03.2023 bis einschließlich 24.04.2023

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Rathaus der Stadt Bitterfeld**
Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Wolfen
Zimmer 201
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 18:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.03.2023 bis einschließlich 24.05.2023

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **20.06.2023** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Rathaus
Ratssaal
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen
OT Bitterfeld**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der MDSU Mitteldeutsche
Schlacken Union GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Schlacke- und Metallaufbereitungs-
anlage am Standort Reesen in 39288 Burg,
Landkreis Jerichower Land**

Auf Antrag wird der MDSU Mitteldeutsche Schlacken Union GmbH & Co. KG in 39288 Burg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Schlacke- und Metallaufbereitungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 2.520 t/d und einer Lagerkapazität von 147.300 t

hier: - Erweiterung der Anlage um einen Anlagenteil durch Errichtung und Betrieb:

- einer Aufbereitungshalle zur Schlackebehandlung mit Versickerungsmulde (Dachentwässerung),
 - eines Büro- und Sozialgebäudes,
 - einer Waage,
 - der Anlagentechnik (Vorbehandlungsanlage mit den Aufbereitungslinien 1 und 2),
 - eines Lagerplatzes zur Lagerung von 80.200 t nicht gefährlicher Abfälle mit Wassertanksammelbecken,
 - von Förderbandanlagen zur Bestandsanlage und zur Deponie,
 - einer Trafostation,
 - von Verkehrswegen
- Erhöhung der Gesamtdurchsatzkapazität auf max. 3.840 t/d (1.152.000 t/a) und der Gesamtlagerkapazität auf 222.450 t

(Anlage nach Nr. 8.10.2.1, 8.11.2.3 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **39288 Burg**,

Gemarkung: **Reesen,**
Flur: **3,**
Flurstücke: **10105, 10103, 10101, 10099, 10097, 10095, 10093, 137/5, 137/4, 137/3, 137/2, 137/1, 108/2, 10090, 10088, 10086, 10091, 10089, 10087, 10104, 10102, 10100, 10098. 10096, 10094, 10092,**

Flur: **2,**
Flurstücke: **205/2, 10013, 10011, 10009, 10007, 10005, 10003, 10012, 10010, 10008, 10006, 10004,**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.03.2023 bis einschließlich 29.03.2023

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Burg**
Fachbereich 3 – Stadtentwicklung und Bauen
Raum 221 im 2.OG
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Mo. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 17:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung und unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 -2253 bzw. -2258.)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau des Landes Sachsen-Anhalt zur Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten

vom 08. Februar 2023

Die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde erlässt gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b) in Verbindung mit Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.6., 1.8.5.7. und Nummer 1.8.6. der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU)

2022/474 vom 17. Januar 2022 (ABI L 98 S. 1), sowie gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz-ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, die folgende allgemeingültige Genehmigung in Form der

Allgemeinverfügung

1. Unternehmer dürfen nichtökologisches/nichtbiologisches Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.7. der Verordnung (EU) 2018/848 in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten für die Produktion von Erzeugnissen außer Pflanzenvermehrungsmaterial und gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.6. der Verordnung (EU) 2018/848 für die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial verwenden, wenn es zu einer Art, Unterart oder Sorte gehört, die in der „Liste der Sortengruppen der Kategorie III“ für das jeweilige Jahr der Verwendung eingetragen ist und die Anforderungen gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.3. der Verordnung (EU) 2018/848 in der Weise erfüllt, dass es nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, die nicht gemäß Art. 24 Abs. 1 dieser Verordnung zur Behandlung von Pflanzenvermehrungsmaterial zugelassen sind.
Die für das jeweilige Jahr der Verwendung geltende Fassung der „Liste der Sortengruppen der Kategorie III“ ist in der gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 geführten Datenbank www.organicXseeds.de (oXs) eingestellt.
Sollten zum Zeitpunkt der Verwendung Sorten der in der „Liste der Sortengruppen der Kategorie III“ genannten Arten bzw. Sortengruppen als ökologisches/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial bzw. Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial in der Datenbank oXs eingestellt und als verfügbar aufgeführt sein, sind diese zu verwenden.
Dies gilt nicht im Fall der Verwendung von Saatgutmischungen, die gemäß Anhang III Nummer 2.1.3. Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 gekennzeichnet sind.
Sind bestimmte Arten oder Sorten in der Datenbank oXs mit der „Liste der Sortengruppen der Kategorie III“ nicht mehr eingetragen, gilt die allgemeingültige Genehmigung für diese Arten und Sorten im Folgejahr als nicht verlängert. Dies gilt auch für nichtökologische/nichtbiologische Anteile in Saatgutmischungen die gemäß Anhang III Nummer 2.1.3. der Verordnung (EU) 2018/848 gekennzeichnet sind.
2. Der Unternehmer hat zusätzlich zu den Aufzeichnungen nach Anhang II Teil I Nummer 1.12. der Verordnung (EU) 2018/828 die zur Verwendung vorgesehene Sorten und Menge des nichtökologischen/nichtbiologischen Pflanzenvermehrungsmaterials vor der Verwendung in die Datenbank oXs einzutragen.
3. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt als bekannt gegeben.

5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung

I.

Diese Allgemeinverfügung dient der allgemeingültigen Genehmigung zur Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial, welches aus ökologischer/biologischer Herkunft nachweislich nicht in ausreichender Menge oder Qualität verfügbar ist. Für das hiermit genehmigte Pflanzenvermehrungsmaterial muss von einzelnen Verwendern ein ansonsten erforderliches gesondertes Einzelantrags- und Genehmigungsverfahren für jede einzelne Art oder Sorte nicht mehr durchlaufen werden.

II.

Die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) ist gemäß Zuständigkeitserlass im Landwirtschaftsrecht vom 8.4.2014 in der Fassung vom 7.10.2015 die zuständige Behörde nach § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetz (ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das zuletzt durch Artikel 110 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist. Ich bin daher für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

III.

Die Ermächtigungsgrundlage für die allgemeingültige Genehmigung in Ziffer 1. ergibt sich aus Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.7. und Nummer 1.8.6. der Verordnung (EU) 2018/848. Danach können abweichend von Nummer 1.8.5.5. die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten allen betroffenen Unternehmern jährlich eine allgemeingültige Genehmigung erteilen für die Verwendung

- a) einer bestimmten Art oder Unterart, wenn und soweit keine Sorte in der Datenbank gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a erfasst ist;
- b) einer bestimmten Sorte, wenn und soweit die Bedingungen gemäß Nummer 1.8.5.1. Buchstabe c erfüllt sind.

Die allgemeingültige Genehmigung richtet sich an Unternehmer, die Pflanzenvermehrungsmaterial verwenden. Verwender im Sinne von Anhang II Teil I Nummer 1.8.5. und 1.8.6. der Verordnung (EU) 2018/848 ist der Unternehmer, der das Pflanzenvermehrungsmaterial für die Produktion von Erzeugnissen außer Pflanzenvermehrungsmaterial oder für die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet. Die Herstellung von Mischungen und die Aufbereitung von Pflanzenvermehrungsmaterial für Futterpflanzen fallen nicht unter das Verwenden.

Die allgemeingültige Genehmigung gilt für alle Sorten einer Sortengruppe beziehungsweise Art, die in der Datenbank oXs in der „Liste der Sortengruppen der Kategorie III“ erfasst sind und veröffentlicht werden.

Die „Liste der Sortengruppen der Kategorie III“ wird jährlich im Sinne von Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.7. und Nummer 1.8.6. der Verordnung (EU) 2018/848 aktualisiert. Dazu wird sie von Fachgruppen, die sich aus Vertretern von Länderbehörden, Fachberatergruppen, Verbänden des Öko-Landbaus, der Saatgut produzierenden Wirtschaft und der privaten Öko-Kontrollstellen zusammenset-

zen, erstellt und durch die zuständigen Behörden der Länder beschlossen. Dabei werden entsprechend der Systematik der Datenbank oXs Sorten einer Art anhand ihres Verwendungszweckes zu Sortengruppen zusammengefasst.

Die in der Datenbank oXs aufgeführte „Liste der Sortengruppen der Kategorie III“ enthält nur Sortengruppen, für die bislang keine Sorte in Öko-Qualität verfügbar ist, nur Sorten die zwar in Öko-Qualität verfügbar sind, die sich jedoch nicht für die ökologische/biologische Pflanzenproduktion eignen, sowie Sorten, für die nur zeitweise geringfügige Mengen von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Prüfungen und Bewertungen der Fachgruppen wird gewährleistet, dass für jede Sorte in der „Liste der Sortengruppen der Kategorie III“ keine Sorte in ökologischer/biologischer Qualität vorhanden ist, die zu dem geplanten Verwendungszweck gleichermaßen geeignet und in ausreichender Menge verfügbar wäre.

Da gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.6., 1.8.5.7. und 1.8.6. der Verordnung (EU) 2018/848 kein nichtökologisches/nichtbiologisches Pflanzenvermehrungsmaterial aus der „Liste der Sortengruppe III“ verwendet werden darf, solange es in der Datenbank oXs zum Zeitpunkt der Verwendung als ökologisch/biologisch erzeugt oder aus Umstellung auf den ökologischen/biologischen Landbau stammend als verfügbar eingetragen ist, wird jederzeit sichergestellt, dass auch geringfügige Mengen von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial vorrangig eingesetzt werden.

Zudem können Anbieter von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial oder Nutzer der Datenbank oXs bei den Fachgruppen einen Antrag bezüglich der Eingruppierung und Aufnahme einer Sorte zu einer Sortengruppe der „Liste der Sortengruppen der Kategorie I“ stellen, die ebenso in der Datenbank oXs veröffentlicht ist. Dies ist erforderlich, damit eine Anpassung an die Marktgegebenheiten möglich ist und gewährleistet wird, dass nicht allgemeine Genehmigungen für Sorten erteilt werden, obgleich es Sorten in ökologischer/biologischer Qualität gibt, die für den beabsichtigten Verwendungszweck gleich geeignet sind.

Die „Liste der Sortengruppen der Kategorie I“ wird jährlich im Sinne von Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.6. der Verordnung (EU) 2018/848 aktualisiert. Auch diese Liste wird von den entsprechenden Fachgruppen erstellt und durch die zuständigen Behörden der Länder beschlossen. Die Liste enthält Sortengruppen, die hinreichend in Öko-Qualität verfügbar sind. Erweist sich die Menge oder Qualität von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial oder Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial für eine Art, Unterart oder Sorte der „Liste der Sortengruppen der Kategorie I“ aufgrund außergewöhnlicher Umstände als unzureichend, soll diese Liste angepasst werden können, um für betroffene Arten und Sorten eine Antragstellung auf Einzelgenehmigung zu ermöglichen.

Mit der Eintragungs- beziehungsweise Dokumentationspflicht der Unternehmer in Ziffer 2 wird geregelt, wie der Unternehmer der Aufzeichnungspflicht nach Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.7. und Nummer 1.8.6. Satz 6 der Verordnung (EU) 2018/848 nachkommen muss, damit die Daten für den Bericht im Sinne von Artikel 53 Absatz 6 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2018/848 vorliegen und die Be-

rechtigungen zur Nutzung der allgemeingültigen Genehmigung durch die Öko-Kontrollstellen im Wege einer wirksamen Kontrolle nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe h) der Verordnung (EU) 2018/848 überprüft werden können.

Durch den Widerrufsvorbehalt in Ziffer 3. wird gewährleistet, dass Ausnahmegenehmigungen, die zu Unrecht bestehen, durch die Behörde widerrufen werden können.

Hinweise:

1. Im Fall von Saatgutmischungen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Anteilen von Arten und Sorten der „Liste der Sortengruppen der Kategorie III“ trägt der Hersteller, der diese für Verwender in Deutschland anbietet und gemäß Anhang III Nummer 2.1.3 der Verordnung (EU) 2018/848 kennzeichnet, die mit den Mischungen ausgelieferten Arten beziehungsweise Sorten sowie die Menge des nicht ökologischen/nichtbiologischen Pflanzenvermehrungsmaterials in die Datenbank oXs ein.
2. Die Öko-Kontrollstellen überprüfen im Rahmen ihrer Unternehmerkontrollen jährlich, ob Pflanzenvermehrungsmaterial aufgrund einer allgemeingültigen Genehmigung verwendet wurde und ob dabei die erforderlichen Voraussetzungen vorlagen und gemäß Anhang II Teil Nummer 1.8.5.7. und Nummer 1.8.6. der Verordnung (EU) 2018/848 vom Unternehmer Aufzeichnungen zu den verwendeten Mengen geführt werden. Das Ergebnis dieser Überprüfung hält die Öko-Kontrollstelle im Kontrollbericht fest.
3. Nichtökologisches/nichtbiologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten nicht verwendet werden, wenn es zu einer Art, Unterart oder Sorte gehört, die in der „Liste der Sortengruppen der Kategorie I“ für das betreffende Jahr aufgeführt ist, es sei denn, dass der Unternehmer eine Einzelgenehmigung zur Verwendung erhalten hat, die durch einen der Zwecke gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.1. Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2018/848 gerechtfertigt ist. Die „Liste der Sortengruppen der Kategorie I“ des jeweiligen Jahres enthält ggf. auch Informationen, wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände innerhalb des jeweiligen Jahres eine Art, Unterart oder Sorte aus dem Verzeichnis gestrichen wurde und ab dem Zeitpunkt der Streichung Genehmigungen auch gemäß Nummer 1.8.5.1. Buchstabe a) bis c) der Verordnung (EU) 2018/848 erteilt werden können. Die geltende Fassung der „Liste der Sortengruppen der Kategorie I“ ist diejenige, die in der Datenbank oXs eingestellt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerter seinen Sitz oder Wohnsitz hat, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Verwaltungsgerichte in Sachsen-Anhalt haben ihren Sitz in:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen sowie die erforderlichen technischen Anforderungen sind unter <https://justiz.sachsen-anhalt.de/themen/elektronischer-rechtsverkehr/> im Internet abrufbar.

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt

Bernburg, den 08. Februar 2023



Prof. Dr. Falko Holz

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den Beschlüssen II/05-2022, II/06-2022 und II/08-2022 der Regionalversammlung vom 01.12.2022

Beschluss II/05-2022

Die Regionalversammlung stellt den Jahresabschluss 2021 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle fest und entlastet den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Herrn Landrat Ulrich.

Halle (Saale), den 01.12.2022	
	
René Rebenstorf	
Fachlich zuständiger Beigeordneter des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenenteil.

Beschluss II/06-2022

Die Regionalversammlung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle.

Halle (Saale), den 01.12.2022	
	
Götz Ulrich	
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenenteil.

Beschluss II/08-2022

Die Regionalversammlung beschließt gegen den Bescheid über die Versagung der Genehmigung der Planänderung zum Regionalen Entwicklungsplan 2021 des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, als oberste Landesentwicklungsbehörde, vom 06.10.2022 Klage beim Verwaltungsgericht Halle einzulegen und das entsprechende Verfahren zu führen.

Halle (Saale), den 01.12.2022	
	
Götz Ulrich	
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	

Anlage
zum Amtsblatt Nr. 3/2023
15.03.2023

- 1) Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
zum Beschluss II/05-2022
 - Jahresabschluss 2021

- 2) Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
zum Beschluss II/06-2022
 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: II/05-2022

Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.12.2022 die Jahresrechnung 2021 unter Beschluss II-05-2022 beschlossen und erteilt dem Verbandsvorsitzenden die Entlastung.

1. Ergebnisrechnung

Bezeichnung	Fortgeschrie- bener Ansatz	Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz/Ergeb.
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	548.900,00	548.966,21	66,20
Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.000,00	484,50	-515,50
Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	66,13	66,13
sonstige ordentliche Erträge	0,00	48,00	48,00
Finanzerträge	0,00	0,00	0,00
Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
Ordentliche Erträge	549.900,00	549.564,84	-335,16
Personalaufwendungen	481.500,00	384.797,74	-96702,26
Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	56.600,00	72.976,91	16.376,91
Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00
sonstige ordentliche Aufwendungen	92.900,00	42.338,92	-50.561,08
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00
bilanzielle Abschreibungen	21.800,00	24.710,97	2.910,97
Ordentliche Aufwendungen	652.800,00	524.824,54	-127.975,46
Ordentliches Ergebnis	-102.900,00	24.740,30	127.640,30
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-102.900	24.740,30	127.640,30

2. Vermögensrechnung (Bilanz)

Aktiva

Bezeichnung	zum 31.12.2020	zum 31.12.2021	Veränderungen
Anlagevermögen	41.768,92	47.218,41	5.449,49
Umlaufvermögen	320.919,32	355.120,51	34.201,19
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	17.642,88	2.114,72	-15.528,16
Bilanzsumme	380.331,12	404.453,64	24.122,52

Passiva

Bezeichnung	zum 31.12.2020	zum 31.12.2021	Veränderungen
Eigenkapital	359.676,80	384.417,10	24.740,30
Rückstellungen	5.749,49	9.800,00	4.050,51
Verbindlichkeiten	14.904,83	10.236,54	-4.668,29
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme	380.331,12	404.453,64	24.122,52

3. Finanzrechnung

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	61.742,55 Euro
Saldo aus Investitionstätigkeit	-30.065,26 Euro
= Finanzmittelüberschuss	31.677,29 Euro
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0,00 Euro
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	318.815,00 Euro
Bestand an Finanzmitteln am Ende der Haushaltsjahres	348.112,29 Euro

Bekanntmachung


Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2021 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle mit Rechenschafts- und Prüfbericht sowie der Stellungnahme zum Prüfbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 20.03.2023 bis 28.03.2023

Montag bis Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Freitags 9.00 – 12.00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willy-Brandt-Str. 87 in 06110 Halle (Saale) aus.

Halle, den 17.02.2023	
	
Götz Ulrich Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Halle	

Beschluss-Nr.: II/06-2022

Aufgrund des §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit¹ in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 01.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	592.700 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	675.900 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	592.700 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	653.600 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.000 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird entsprechend § 12 Abs. 1 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2023 eine Verbandsumlage in Höhe von 0,76 €/Einwohner erhoben.

Halle, den 01.12.2022



Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2023 wurde durch die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 01.12.2022 beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2023 wurde dem Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt, Referat: Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen als oberer Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 17.01.2023 zur Kenntnis gegeben. Es gab keine Beanstandungen.

Die Haushaltssatzung 2023 einschließlich dem Haushaltsplan 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und liegt zur Einsichtnahme in der Zeit

vom **20.03.2023 bis 28.03.2023**

Montag bis Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Freitags 9.00 - 12.00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willy-Brandt-Str. 87 in 06110 Halle (Saale) aus.

Halle, den 17.02.2023



Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle